

Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) vom 10. Februar 2017;

Vermerk zu den Anforderungen an die Installation von Lüftungsanlagen in Gebäuden, für die eine Förderung in den Qualitätsstufen 1 und 2 beantragt wird.

Konkretisierung der Anforderungen nach Teil II D) Nr. 1.1 und Nr. 2.1 der Kommunalrichtlinie

Nach Teil II D) Nr. 1.1 und Nr. 2.2 der Kommunalrichtlinie soll in dem zu modernisierenden Gebäude eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert werden. Diese Verpflichtung ist abhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes. Insbesondere bei einer Gebäudenutzung mit einer häufig hohen Personenbelegung wird durch diese Anforderung das Ziel verfolgt, eine ausreichende Luftqualität sicherzustellen und gleichzeitig den Lüftungswärmebedarf zu verringern. Daher ist in den Qualitätsstufen 1 und 2 der Kommunalrichtlinie bei den folgenden Gebäudetypen das Vorhandensein oder der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung notwendige Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nach Teil II D) Nr. 1.2 bzw. Nr. 2.2 der Kommunalrichtlinie.

- **Schulgebäude**

Die mechanisch belüftete Fläche (einschließlich Überströmzonen) in Schulgebäuden muss in der Regel mindestens der Summe der Nutzungsflächen aller Klassenräume und Fachklassenräume entsprechen.

Abweichend von Nr. 10 des Antragsformulars sind dem Förderantrag daher auch in der Qualitätsstufe 1 bemaßte Pläne beizufügen. Ggf. sind diese bei der Prüfung des Förderantrags nachzufordern.

- **Kindergärten und Kindertagesstätten**

Die mechanisch belüftete Fläche (einschließlich Überströmzonen) in Kindergärten und Kindertagesstätten muss dabei mindestens der Summe der Nutzungsflächen aller Gruppenräume entsprechen.

Abweichend von Nr. 10 des Antragsformulars sind dem Förderantrag daher auch in der Qualitätsstufe 1 bemaßte Pläne beizufügen. Ggf. sind diese bei der Prüfung des Förderantrags nachzufordern.

- **Versammlungs- und Aufenthaltsräume, die unter die Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) fallen**

Versammlungsräume oder sonstige Aufenthaltsräume in Versammlungsstätten mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen nach § 17 (2) der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie eine Lüftungsanlage haben. Bei Gebäuden, für die ein Förderantrag nach Teil II D) Nr. 1 oder Teil II D) Nr. 2 gestellt wird, müssen die Lüftungsanlagen für diese Räume mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet sein bzw. werden.

Ausnahmeregelung

Der Einbau einer Lüftungsanlage muss von Seiten der Kommune geprüft werden. Eine diesbezügliche Beratung kann über die Landesenergieagentur bei der Stelle für die fachtechnische Prüfung der Förderanträge in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme von der Anforderung des Einbaus einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in den vorstehend genannten Gebäuden kann zugelassen werden, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. Aus energetischer Sicht ist eine Abluftanlage, z. B. aufgrund sehr geringer Nutzungszeiten, nicht wesentlich schlechter einzustufen.
2. Besondere technische oder andere Gründe wie z.B. Denkmalschutzanforderungen sprechen gegen den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

Soll die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden, wird empfohlen, dass sich die Kommune bereits vor der Antragstellung mit dem Fördergeber in Verbindung setzt.

Für Nichtwohngebäude, die hier nicht aufgeführt sind, muss bei einer beabsichtigten Förderung nach Teil II D) Nr. 1 oder Nr. 2 der Kommunalrichtlinie der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität und der -häufigkeit geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Förderantrag zu dokumentieren.

Bei Förderanträgen nach Teil II D) Nr. 4 der Kommunalrichtlinie (Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz) wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung im Abschnitt 4.1 nicht gefordert.